



Elternbeiträge zur Kinderbetreuung Verzehrpauschale

Die Verzehrpauschale für das Essen in der Kita für Kinder von 1 Jahr bis Schuleintritt wird wie folgt erhoben

Anzahl der Essenstage/pro Woche	Monatliche Verzehrpauschale für 11 Monate im Jahr ab 01.09.2022
2 Tage	35 €
3 Tage	50 €
4 Tage	70 €
5 Tage	90 €

- Für das Essen in der Kita wird eine monatliche Verzehrpauschale nach § 12 (3) festgesetzt. Diese wird wie die Elternbeiträge zum 1. eines Monats fällig und für 11 Monate im Jahr veranlagt. Die in Anspruch genommenen Essen im gebührenfreien Monat August, werden mit der Abrechnung für die Zeiträume Januar August und September Dezember in Anrechnung gebracht. Die Pauschale errechnet sich aus den vertraglich vereinbarten Tagen pro Woche und Monat sowie dem Preis pro Mittagessen nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Caterer, derzeit 4,37 € sowie einer Rundung. Schließ- und Feiertage werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich in Anspruch genommenen Essen mit derzeit je 4,37 € und wird mit der monatlichen Verzehrpauschale verrechnet. Der Differenzbetrag wird den Eltern erstattet oder nachberechnet.
- Eine Abmeldung vom Essen muss fristgerecht am Tag vor Anlieferung bis 10 Uhr in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen, sonst kann keine Erstattung erfolgen. Grundlage für die Abrechnung ist die Dokumentation des pädagogischen Personals in den Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Abrechnungen nach Absatz 4, in angemessenem Zeitraum.

Eine Ausnahme gilt für die Ferienbetreuung. Hier ist keine Abmeldung des Mittagessens möglich, da eine Mindestabnahme erforderlich ist, um eine Belieferung durch den Caterer während der Ferienbetreuung zu gewährleisten. Es erfolgt keine Erstattung durch nicht in Anspruch genommenes Essen.